Fl. 51

Fl. 50

Fl. 60

Markenweg

Stadtlohnweg

Heskweg

Rüschhausweg K2001

Kintrup

Fußweg

St

St St

SO WR g
04 08 0,9
Studentenwohnheime

SO WR g
04 09
Studentenwohnheime

SO WR g
WR 04 08 0,9
Studentenwohnheime

SO WR g
04 10
Studentenwohnheime

TGA

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 8.8.74 bis 8.9. 1975 erneut offengelegen.

Münster, den 24. Okt. 1975
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Böckem)
Stadtvermessungsoberamtmann

Aufgrund Veränderung der Planung in Teilbereichen hat der Rat der Stadt am 25. Nov. 1974 Änderung en beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster, den 5. Dez. 1974
Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Der zu diesem Plan am 18. Dez. 1972 nach den §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und den §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. 1969 S. 656) gefaßte Satzungsbeschluß wurde durch Beschluß des Rates der Stadt vom 25. Nov. 1974 aufgehoben.

Münster, den 5. Dez. 1974
Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. 1969 S. 656) mit Änderung vom 11. 7. 1972 durch den Rat der Stadt am 9. März 1975 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 14. März 1975
Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

6. Im Bereich der WA-Ausweisung dürfen Garagen und Stellplätze nur innerhalb der mit TGa bezeichneten Fläche errichtet werden (§ 23 (5) BauNVO).
7. Bei der Berechnung der Grund- und Geschoßflächenzahl werden Flächenanteile an Gemeinschaftsgaragen, die außerhalb des Baugrundstückes liegen, dem Baugrundstück zugeschlagen (§ 21 a (2) BauNVO).

Textliche Festsetzungen

1. Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte dürfen außerhalb der Baugrenzen liegen (§ 23 (2), Satz 3 und § 23 (3) BauNVO).
2. In allen Baugebieten sind von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen gem. § 17 (5) BauNVO für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen, Treppenhausaufgängen, Kaminen sowie Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO zulässig.

   Zusätzlich kann die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gemäß § 17 (5) und § 21 a (1) BauNVO ausnahmsweise um 1 Geschoß überschritten werden, wenn das Erdgeschoß ausschließlich der Nutzung als Garagengeschoß bzw. der Garagennutzung und zur Aufnahme von Sport- und Spielräumen für die Bewohner des Gebäudes dient. Dieses gilt nicht für den Bereich der WA-Ausweisung.
3. Soweit Baugrenzen geschoßweise unterschiedlich festgesetzt sind, können diese gem. § 23 (3) BauNVO bis zu 0,5 m überschritten werden.
4. Die Oberkante Erdgeschoßfußboden darf bei allen Bauten nicht mehr als 1,40 m die Höhe der das Gebäude umgebenden Erschließungsflächen überschreiten. Für den Bereich der WA-Ausweisung gilt das Maß von 0,50 m über OK-Straßenkrone.
5. Nach § 21 a Abs. 5 BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, ausnahmsweise erhöht werden. Dieses gilt nicht für den Bereich der WA-Ausweisung.

Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung der BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299).

1. Grundsätzlich sind im Plangebiet nur flache Dächer ohne sichtbare Dachneigung zulässig.
2. Müllbehälter sind entweder in den Gebäuden selbst oder in Mülltonnenschränken unterzubringen.
3. Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Als Material ist Holz zu verwenden.
4. Als Fassadenoberfläche der Geschoßbauten ist zulässig:
   a) für die Sockelzone: stukturierter Sichtbeton
   b) für die Geschosse: weiße Mauersteine oder in der Wirkung ähnliches Material
   c) für die Gesimszone: Schiefer oder in der Wirkung ähnliches Material
   d) besondere Bauteile: Brüstungen, Balkone, Türen sowie die Sockelzone sind farbig zu behandeln

   Das Material unter b) kann auch für die Gesimszone verwandt werden, wenn für die Geschoßzone in diesem Fall das Material unter c) verwandt wird.

54 Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 18. Dezember 1972 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 15. Februar 1973
Oberbürgermeister — Bürgermeister ~~Ratsherr~~ — Schriftführer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

1. Änderung (roter Eindruck)
Text siehe Rückseite

Stadt Münster (Westf)
Gemarkung Münster
Flur: 50, 51, 60
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 99

Rüschhausweg - Nienborgweg - Nünningweg

(Teilabschnitt I) 2 Blätter Blatt 2

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal

Wohngebäude (II Vollgeschosse)
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 (BABl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 15. 8. 1964 - ZC2 - 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katasterwerke der Stadt Münster angewendet

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Grenze des Landschafts-schutzgebietes — Straßenbegrenzungslinie — Baulinie — Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen

Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1 (2) 17, 21 BauNVO

WR Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet
Gewerbegebiet, Industriegebiet
SO Wochenendhausgebiet, Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
III als Höchstgrenze festgesetzt
als zwingend festgesetzt
mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

Öffentliche Wegeflächen Nr. 1
Private Wegeflächen Nr. 1
Öffentliche Parkflächen Nr. 3
St Stellplatz Nr. 1 e
St Stellplatz (Palette) Nr. 1 e
TGA ~~Garage~~ Tiefgarage
Öffentliche Grünflächen Nr. 8
Grüngestaltung

Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
Spielplatz
zu erhaltender Bewuchs (Wallhecke) (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG
Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW S. 656).

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 21. Juli 1975
Stadtvermessungsoberamtmann

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 21. 4. 1972
(Dipl.-Ing. Edelbrock)
Ltd. Stadt Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 21. April 1972
(Dipl.-Ing. Rahler) Stadtrat — (Dipl.-Ing. Brinkmann) Ltd. Stadt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 24. 4. 1972 aufgestellt worden.
Münster, den 28. April 1972
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 27. September 1972 bis 27. Oktober 1972 offengelegen.
Münster, den 27. September 1972
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan hat gemäß § 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. 1969 S. 656) durch den Rat der Stadt am 18. Dezember 1972 mit Änderung beschlossen worden.
Münster, den 15. Februar 1973
Oberbürgermeister — Bürgermeister ~~Ratsherr~~ — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 10. 7. 1975 (AZ. 35.2.1-5207) genehmigt worden.
Münster, den 10. Juli 1975
Regierungspräsident
Im Auftrag
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 20 vom 29. August 1975 bekanntgemacht worden.
Münster, den 2. September 1975
Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsoberamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 99I (roter Eindruck)

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 30.11.1983 aufgestellt worden.
Münster, den 07.12.1983
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 19.12.1983 bis 19.01.1984 offengelegen.
Münster, den 20.01.1984
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Stadt. Vermessungsamtmann

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 27.03.1984 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 05.04.1984
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 6.8.1984 (Az.: 35.2.1 - 5207) genehmigt worden.
Münster, den 6.8.1984
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 23 vom 15.09.1984 bekanntgemacht worden.
Münster, den 03.10.1984
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Stadt. Vermessungsamtmann

Druck: Katasterdruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes